

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für CMI-Software

Dieser Nachtrag bildet einen integralen Bestandteil zum Lizenzvertrag des CMI-Partners und des Kunden dieses Partners nachfolgend «Kunde» genannt.

1. Gegenstand der Lizenz

- 1.1 Die CM Informatik AG, nachfolgend CMI genannt, gewährt dem Kunden für die unter seiner Lizenznummer gültig erworbenen, registrierten Programme und Module (im Folgenden kurz «Software» genannt) ein persönliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
- 1.2 Das Nutzungsrecht umfasst neben der Software auch alle dazugehörenden Dokumentationen.

2. Nutzungsrechte an der Software bzw. den Services

- 2.1 CMI räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, die CMI-Lösung während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäss zu nutzen.
- 2.2 Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung. Das bedeutet, dass nur der Kunde, seine Mitarbeitenden oder von ihm beauftragte, in arbeitsvertragsähnlichen Rechtsverhältnissen stehende Personen auf die Software zugreifen dürfen.
- 2.3 CMI behält sämtliche Rechte vor, welche in diesem Vertrag dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Dazu gehören insbesondere Eigentumsrechte, Immaterialgüterrechte, Vertriebsrechte und dergleichen.
- 2.4 Der Kunde darf die Software weder vervielfältigen noch bearbeiten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind in den Lizenzbedingungen explizit erwähnt.
- 2.5 Die dem Kunden von CMI überlassenen Nutzungsrechte an fremder, von Dritten erstellter Software, sind dem Umfang nach auf diejenigen Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte CMI eingeräumt hat.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist für die Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software verantwortlich. Die jeweils geltenden technischen Minimalanforderungen werden auf folgender Webseite (aka.cmiag.ch/support) verbindlich aufgeführt. Die Anforderungen werden von CMI im Rahmen des technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung der Software regelmässig angepasst. Sicherheitsrelevante Anpassungen der Anforderungen, welche Anpassungen der Hard- oder Software des Kunden notwendig machen könnten, werden dem Kunden via CMI-Partner aktiv mitgeteilt.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeitenden anweisen, keine Vervielfältigungen der Software anzufertigen bzw. keine Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 3.3 Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

4. Entgelt

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, dem CMI-Partner für die Softwareüberlassung das gemäss den Lizenzvereinbarungen vereinbarte Entgelt zu entrichten.

4.2 CMI ist berechtigt die Entgelte und / oder Leistungsinhalte jeweils per 1. Januar anzupassen. Diese Anpassungen müssen dem CMI-Partner bis Ende Juni des Vorjahres schriftlich mitgeteilt werden. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis 31. August zu. Läuft diese Frist ungenutzt ab, gelten die Preisanpassungen per 1. Januar als akzeptiert. Gründe für eine Anpassung der Leistungsinhalte sind insbesondere der technische Fortschritt, die Weiterentwicklung der Software und notwendige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen. Gründe für eine Anpassung der Entgelte sind insbesondere Anpassungen der Leistungsinhalte, die Teuerung sowie Änderungen des für die Preisberechnung massgeblichen Mengengerüsts bei der Leistungsbezügerin. Im Rahmen der Vertragsverhandlung gibt die Leistungserbringerin der Leistungsbezügerin auf Nachfrage Auskunft zu dem für die Preisberechnung massgeblichen Mengengerüst.

4.3 Programmänderungen und -erweiterungen – auch aufgrund von Gesetzesänderungen – können zusätzlich kostenpflichtig sein.

5. Laufzeit/Kündigung/Auflösung

5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Hauptvertrages mit dem CMI-Partner. Eine Kündigung dieses Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für CMI-Software ist ausgeschlossen solange der Hauptvertrag andauert und/oder der Kunde die Software weitemutzt.

5.2 Bei Beendigung des Softwaremietvertrages ist der Kunde zur Rückgabe der Vertragssoftware einschliesslich des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation an CMI verpflichtet. Diese Rückgabe hat für CMI kostenfrei zu erfolgen. Gegebenenfalls erstellte Kopien der Vertragssoftware sind ebenfalls an CMI herauszugeben bzw. zu löschen, falls eine Herausgabe nicht möglich ist. Der Kunde wird CMI die Löschungen nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

5.3 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwaremietvertrages die Vertragssoftware in keiner Weise weiter benutzen.

6. Marketingaktivitäten

6.1 CMI ist berechtigt, den Kundennamen und das -logo auf Referenzlisten (im Web, Print oder anderen Formen) namentlich aufzuführen. Weitergehende kundenbezogene Marketingaktivitäten, wie Fotos, Referenzauskünfte oder Testimonials bedürfen der vorgehenden schriftlichen Zustimmung des Kunden.

7. Rechte bei Mängeln

7.1 CMI gewährleistet, dass der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet CMI dadurch Gewähr, dass sie dem Endkunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzung an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

7.2 Der Kunde unterrichtet CMI unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheberrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt CMI, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange CMI von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von CMI anerkennen; CMI wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Software) beruhen.

7.3 Die Software weist die für Informatiksysteme übliche Qualität auf. Geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen, die ganz oder teilweise auf Hardwaremängel, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder Ähnliches zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar.

7.4 Liegt ein Mangel vor, so kann dieser innert 12 Monaten ab Erstinstallation bzw. innert 6 Monaten nach Update auf ein CMI-Hauptrelease geltend gemacht werden. Der Mangel ist dem CMI-Partner umgehend schriftlich mitzuteilen. CMI behebt ihn unentgeltlich.

8. Gewährleistung/Haftung

8.1 Eine Haftung von CMI kann nur durch nachgewiesene Software-Mängel entstehen. CMI haftet nie für falsche Konfiguration, Fehlmanipulationen, ungenügende Hardware und Kommunikationsleistungen einschliesslich Datensicherheit und dergleichen.

8.2 CMI haftet gegenüber dem Kunden für direkte Schäden aus dem Gebrauch der Software nur, sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen sind. Die Haftung von CMI für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

8.3 CMI haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten in keiner Weise für irgendwelche indirekten Schäden, Verluste, Forderungen oder Kosten und dergleichen.

8.4 In jedem Fall sind die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche während dem ersten Jahr nach der Installation soweit gesetzlich zulässig auf den Lizenzbetrag und danach auf die wiederkehrenden jährlichen Gebühren beschränkt.

8.5 Wenn die Software vom Kunden oder Dritten geändert wird, entfällt jede Garantie.

8.6 Der Kunde haftet gegenüber CMI für Schäden aus vertrags- oder rechtswidriger Installation, Nutzung oder Weitergabe der CMI-Software.

9. Immaterialgüterrechte / Schutzrechtsverletzungen

9.1 Alle Immaterialgüterrechte an den Dienstleistungen, der CMI-Lösungen, der Website und der Dokumentation über die Dienstleistungen verbleiben im Eigentum der CMI.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Als integrierende Vertragsbestandteile dieses Vertrags gelten subsidiär zu diesem Vertrag und allfälliger zusätzlicher oder abweichenden Vereinbarungen in nachstehender Rangfolge:

- Anhang 1: AGB CMI Cloud (aka.cmiag.ch/cloud)
- Anhang 2: AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe 2020

10.2 Bei Veränderungen der IKT-Bestimmungen müssen diese jeweils gegenseitig geprüft und mit diesem Vertrag abgeglichen werden.

10.3 Die Rechte des Kunden gegenüber CMI sind in diesem Lizenzvertrag abschliessend festgehalten.

10.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen neben diesem Lizenzvertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurden.

10.5 Sollten Teile dieses Lizenzvertrages ungültig sein, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. In diesem Fall ist der Vertrag unter Bezug der gesetzlichen und branchenüblichen Regeln so zu gestalten, dass der wirtschaftliche Erfolg so weit als möglich erreicht wird.

10.6 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand für beide Parteien ist am Sitz der CMI.

11. Ausfertigung

11.1 Diese Vereinbarung wie auch die Nachträge werden in zweifacher Ausführung erstellt.

11.2 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Kunden in Kraft.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift stimmt der Kunde dem vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrag zu.

Organisation _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Name _____